

geführt. Zugleich wurden *'peinliche Strafen* (Peitschenhiebe, Entmannung, Todesstrafe) und die Folter gegen Knechte angedroht. Sie enthielten Normen, die die neuen Eigentumsverhältnisse schützten (z. B. Normen über den Diebstahl eines fremden Knechtes oder Hörigen oder über die Freilassung eines fremden Knechtes oder Halbfreien), die ständische Schichtung und die Unterschiede zwischen Erobererstämmen und Unterworfenen berücksichtigten und vornehmlich das Privateigentum an Haus, Grund und Boden und Vieh, das beschränkte Eigentum am Produzenten und das Leben und die Gesundheit der Freien gegen Tötung und Verwundung sicherten. Sie unterschieden sich daher qualitativ von den Verhaltensregeln der Urgesellschaft.

2. Zu den Quellen des fränkischen Strafrechts zählen weiter das vom Monarchen gesetzte, die Volksrechte ergänzende oder abändernde Recht, *das Königsrecht*, insbesondere die *Kapitularen*, und das durch die königliche Gerichtsbarkeit geschaffene *Gewohnheitsrecht*.

Das Königsrecht und das durch die königliche Gerichtsbarkeit geschaffene Gewohnheitsrecht stellten insbesondere Verbrechen gegen die Monarchie (Infidelitas) und andere die mächtigen Feudalherren gefährdende Handlungen unter Strafe und führten das System der regelmäßig durch Geld ablösbaren peinlichen Strafen auch gegen Freie und die Acht des Königs ein.

Die königliche Gerichtsbarkeit verhalf dem feudalen Strafrecht und seinen peinlichen Strafen zum beherrschenden Einfluß.

3. Die Verbrechenbeschreibungen stellten es völlig auf den *äußeren Erfolg* ab („Die Tat tötet den Mann“) und berücksichtigten nicht, ob die Tat vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos begangen worden war. Allerdings wurden typische Fälle des fahrlässigen und schuldlosen Verhaltens als „*Ungefährwerk*“ (z. B. Töten beim Baumfällen oder durch ein vom Stein abgepralltes Geschöß) beschrieben und milder bestraft.

## II. Die Quellen des feudalen Strafrechts (um 900 bis 1400)

1. Nach dem Zerfall der fränkischen Staatsmacht gerieten die Volks- und Königsrechte allmählich (spätestens im 11. Jahrhundert) in Veressenheit. Auf ihrer Grundlage entwickelte sich das *partikulär gegliederte Gewohnheitsrecht*.

Auf Grund der gemeinsamen materiellen Existenzbedingungen, der gemeinsamen Tradition und der gegenseitigen Einwirkungen wies es be-